

"FIBAA-Zertifizierung"

Stand: 1. Mai 2024

§ 1 - Ziel des Begutachtungsverfahrens; Entscheidung

(1) Im Begutachtungsverfahren wird festgestellt, ob und in welchem Maße die FIBAA-Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Dabei werden ggf. nationale und internationale Vorgaben berücksichtigt. Eine Liste nationaler, europäischer und überstaatlicher Gesetze, Regelungen und Konventionen finden sich in der Anlage.

(2) Werden die Qualitätsanforderungen insgesamt erfüllt, wird die zeitlich befristete Zertifizierung ausgesprochen und das FIBAA-Qualitätssiegel für zertifizierte Weiterbildungskurse verliehen.

§ 2 - Verfahrensgrundlagen und Prüfungsgegenstände

(1) Die Prüfungsgegenstände und zu erfüllenden Qualitätsanforderungen ergeben sich aus dem Fragen- und Bewertungskatalog für Zertifizierung (FBK ZERT) der FIBAA.

(2) Wesentliche Qualitätsanforderungen sind die in den Fragen- und Bewertungskatalogen besonders (*) gezeichneten Inhalte (Asterisk-Kriterien).

§ 3 - Kommission

FIBAA-Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission (F-AZK).

§ 4 – Gutachterinnen und Gutachter und Verfahrensbetreuerinnen und Verfahrensbetreuer

(1) Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und Zusammenstellung der Gutachtergruppen erfolgt gemäß den „Kriterien für die Berufung von Gutachtern“ der FIBAA. Sie werden von der Kommission berufen.

(2) Die Verfahrensbetreuerin oder der Verfahrensbetreuer koordiniert die Gutachtergruppe und organisiert das Begutachtungsverfahren zusammen mit der Weiterbildungseinrichtung. Sie oder er steht jederzeit als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das laufende Verfahren zur Verfügung.

§ 5 - Bewertung der Leistungen

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten, ob und in welchem Maße die FIBAA-Qualitätsanforderungen erfüllt werden.

Für die Bewertung werden folgende Bewertungsstufen verwendet:

Qualitätsanforderung nicht erfüllt	= Die Maßstäbe werden nicht erreicht.
Qualitätsanforderung erfüllt	= Die Maßstäbe werden erreicht.
Qualitätsanforderung übertroffen	= Die Maßstäbe werden übertroffen.
Exzellent	= Die Maßstäbe werden weit übertroffen, so dass der Prüfungsgegenstand bezüglich des zu bewertenden Kriteriums als herausragend und vorbildlich anzusehen ist.
n.r.	= nicht relevant

(2) Darüber hinaus geben die Gutachterinnen und Gutachter Empfehlung zur Weiterentwicklung des Zertifikats- und Weiterbildungslehrganges ab.

§ 6 - Anrechnung/Verwendung fremder Gutachten

Grundsätzlich ist die Anerkennung fremder Gutachten ganz oder in Teilen nach besonderer Absprache möglich.

§ 7 - Kommissionsentscheidungen

(1) Die FIBAA-Kommission entscheidet nach Vorlage des Gutachtens und der Stellungnahme der Weiterbildungseinrichtung.

(2) Ein Zertifikats- und Weiterbildungslehrgang wird

- ohne Auflagen zertifiziert, wenn jedes Asterisk-Kriterium erfüllt wird.

- mit Auflagen zertifiziert, wenn ein Asterisk-Kriterium nicht erfüllt wird.

- nicht zertifiziert (Ablehnung), wenn nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter und der Kommission die Verfehlung von solcher Art ist, dass die Definition, die Regelung bzw. das Fehlen von Qualitätszielen, Zugang, Curriculum, Lehrorganisation, Lehrgestaltung, Ressourcen oder Prüfungen zu erheblichen Nachteilen für die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer führen.

(3) Dem Zertifikats- und Weiterbildungslehrgang wird für die Dauer der Zertifizierung das FIBAA-Qualitätssiegel für zertifizierte Weiterbildungskurse verliehen.

(4) Die Kommissionsentscheidung wird wirksam nach Zugang der Benachrichtigung bei der Weiterbildungseinrichtung.

§ 8 entfällt.

§ 9 - Veröffentlichung der Entscheidung durch die FIBAA

(1) Die FIBAA veröffentlicht nach einer Prüfungsentscheidung folgende Daten auf ihrer Homepage:

- Entscheidung (ggf. samt den erteilten Auflagen und Fristen)

- Gültigkeitszeitraum des Gütesiegels

- das Gutachten (ggf. zusätzlich in Kurzform)

- die Namen und Berufsbezeichnung der Verfahrensbetreuerin oder des Verfahrensbetreibers, aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter und ggf. die von der Weiterbildungseinrichtung beauftragte Verfahrenskoordinatorin oder den von der Weiterbildungseinrichtung beauftragten Verfahrenskoordinator.

(2) Jede weitere Veröffentlichung bedarf der vorherigen widerruflichen Einwilligung der FIBAA.

§ 10 - Fristen

(1) Werden keine Auflagen erteilt, beträgt die Zertifizierungsfrist fünf Jahre bei der ersten Zertifizierung und sieben Jahre bei jeder weiteren. Werden Auflagen erteilt, kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Werden Auflagen erteilt, so muss deren Erfüllung der FIBAA spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung durch die Weiterbildungseinrichtung nachgewiesen werden. Dieser Zeitraum kann durch die FIBAA verkürzt oder nach Antrag der Weiterbildungseinrichtung einmalig für sechs Monate verlängert werden. Wurde die Frist gem. Abs. 1 S.2 verkürzt, so kann sie nach Nachweis der Erfüllung auf die Regelfrist gem. Abs. 1 S.1 verlängert werden.

(3) Wird die Zertifizierung abgelehnt, so beträgt die Sperrfrist ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung. In dieser Frist ist für den gleichen Prüfungsgegenstand kein neuer Antrag zulässig.

(4) Findet die Zertifizierung erstmalig vor der Eröffnung des Zertifikats- und Weiterbildungskurses statt, beginnt die Frist mit dem Tag dessen Eröffnung, spätestens aber mit Beginn des übernächsten auf die Entscheidung folgenden Studienjahres. Die so bemessene Frist verlängert sich auf Antrag auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

§ 11 - Vorläufige Weiterzertifizierung

(1) Hat die Weiterbildungseinrichtung eine Re-Zertifizierung vor Ablauf der laufenden Frist nach § 10 Abs. 1 bei der FIBAA beantragt und liegen die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen vor, kann die FIBAA die Zertifizierung für höchstens weitere zwölf Monate vorläufig verlängern, es sei denn, es besteht offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.

(2) Die Dauer der vorläufigen Zertifizierung ist bei der nachfolgenden Re-Zertifizierung in die Frist nach § 10 Abs. 1 einzurechnen.

(3) Wird die Re-Zertifizierung versagt, bleibt die vorläufige Zertifizierung dennoch bis zum Ende der gesetzten Frist bestehen.

(4) Hat die Weiterbildungseinrichtung keine Re-Zertifizierung vor Ablauf der laufenden Frist bei der FIBAA beantragt, weil sie den Betrieb insgesamt oder den betreffenden Zertifikats- oder Weiterbildungskurs einstellt und keine Neueinschreibungen (in den/die betroffenen Zertifikats- oder Weiterbildungskurs/e) mehr vornimmt, kann die Frist bis zur Einstellung des Betriebs/des Zertifikats- und Weiterbildungskurses vorläufig verlängert werden, wenn der Prüfungsgegenstand keine wesentlichen Änderungen aufweist. Die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel müssen bis zur Einstellung nachhaltig vorgehalten werden. Bei einer Verletzung dieser Regel kann auch die vorläufige Zertifizierung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

§ 12 - Entzug des FIBAA-Qualitätssiegels

(1) Wird die Erfüllung der Auflagen durch die Weiterbildungseinrichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungs- oder nicht wahrheitsgemäß nachgewiesen, ist die Kommission nach Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die erteilte Zertifizierung sowie das vergebene Qualitätssiegel zu entziehen.

(2) Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil des Zertifikats- und Weiterbildungslehrganges entscheidet die FIBAA-Kommission, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Zertifizierung erforderlich ist. In diesem Fall hebt sie die bestehende Zertifizierung unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende auf, sofern nicht die erneute Zertifizierung beantragt wird. Die FIBAA entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.

§ 13 - Werbemöglichkeit

(1) Die Weiterbildungseinrichtung ist während des gesamten Gültigkeitszeitraums der Zertifizierung berechtigt, mit dem jeweiligen FIBAA-Qualitätssiegel zu werben. Hierzu kann auch das FIBAA-Logo in seiner Originalform genutzt werden.

(2) Nach endgültigem Ablauf des Gültigkeitszeitraums und wenn keine weitere Zertifizierung bei der FIBAA beantragt wurde, ist die weitere Werbung und die Verwendung des FIBAA-Logos oder jeweiligen FIBAA-Qualitätssiegels ausdrücklich untersagt.

(3) Angesichts des besonderen Vertrauensschadens, der der FIBAA durch die weitere Werbung über den Gültigkeitszeitraum hinaus entsteht, vereinbaren die Vertragsparteien einen pauschalen Schadensersatz/Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro. Die FIBAA wird die Weiterbildungseinrichtung vorher durch Mahnung mit Fristsetzung benachrichtigen, sofern dies noch verhältnismäßig erscheint.